



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Dezember 2016

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	445		
228 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum)	445	229 Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg	446
		230 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG	450
		231 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	450
		232 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	451

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

228 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum)

(Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-TrupÜbPI Haltern) vom 21. Mai 2015

In Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, den britischen Streitkräften, den betroffenen Kommunen sowie den privaten Grundeigentümern (Stuer und Jeusfeld) werden folgende Grundstücke aus dem Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung ausgenommen:

1. Platzteil Borkenberge: Gemarkung Seppenrade Flur 9 Flurstücke 16-18 (Stuer)
2. Platzteil Lavesum: Gemarkung Hülsten Flur 13 Flurstück 2 (Jeusfeld)

§ 2 Abs. 2 der o. a. Verordnung erhält daher folgende Fassung (Änderungen markiert):

Das von der Verordnung erfasste Gebiet (Truppenübungsplatz Haltern) umfasst auf

a) Teilfläche A (Lavesum):

in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel

Flur 14 Flurstücke 16, 17, 18, 20-25, 29-35, 38, 39, 82, 83, 84, 86, 87, 91, 104-112;

Flur 15 Flurstücke 1-11; Flur 16 Flurstücke 1-13;

Flur 17 Flurstücke 1-9; 52, 54, 55, 58;

Flur 18 Flurstücke 2, 77, 78; Flur 21 Flurstück 182; Flur 34 Flurstücke 2, 3;

Flur 35 Flurstücke 8, 11, 24, 26, 27, 47, 59; Flur 36 Flurstücke 1-55, 57-61;

Flur 37 Flurstücke 1-6, 8, 10-13, 15-19, 21-25, 27-33;

Flur 39 Flurstücke 1-9, 10-17, 19-23, 34-51, 60-65, 69, 72, 73, 75;

Flur 11 Flurstücke 54-64; Flur 12 Flurstücke 4, 14-18, 20-42, 49, 52-54, 56-75;

Flur 13 Flurstücke 2-7, 9-15, 18-19, 21-22, 36-39;

in der Gemarkung Hülsten

Flur 9 Flurstück 99;

Flur 11 Flurstücke 54-56, 58-63,

Flur 12 Flurstücke 4, 14-18, 20-42, 52, 54, 56-75;

Flur 13 Flurstücke **3-7**, 9-15, 18, 19, 21, 22; Flur 14 Flurstücke 3-5, 7, 8, 36, 39;

b) Teilfläche B (Borkenberge)

in der Gemarkung Dülmen Kirchspiel Flur 74 Flurstücke 131 und 132;

in der Gemarkung Haltern Flur 78 Flurstück 20;

in der Gemarkung Hullern Flur 4 Flurstücke 1, 4 und 5;

in der Gemarkung Haltern Kirchspiel

Flur 68 Flurstücke 1-17, 49, 56, 60, 62-64, 66-8, 79, 81 und 99;

Flur 64 Flurstücke 16-20, 23; Flur 66 Flurstücke 18, 20, 39, 40;

Flur 67 Flurstücke 21, 21, 30 Flur 78 Flurstücke 23, 20;

Flur 66 Flurstück 45 (ehem. Kreisstraße 16);

in der Gemarkung Seppenrade

Flur 1 Flurstücke 1, 4-5, 10-11, 16, 36 und 40; Flur 10 Flurstücke 1, 15-17, 32

Flur 11 Flurstücke 2, 138-139, 142, 190-191; Flur 2 Flurstücke 8-17, 19-22;

Flur 3 Flurstücke 87, 93-98, 184, 315-319, 368, 39-400; Flur 4 Flurstücke 2-10;

Flur 5 Flurstücke 26, 94-97, 209, 228, 253-254, 256, 258, 262, 268, 270, 272, 274, 276, 278-304, 307, 321

Flur 6 Flurstücke 1-6, 16, 18, 20-22; Flur 7 Flurstücke 1-2, 20-22;

Flur 8 Flurstücke 1-4;

Flur 9 Flurstücke 1-4, **6-15**, 19-27; Flur 23 Flurstück 92; Flur 10 Flurstück 36;

Flur 1 Flurstück 7; Flur 2 Flurstück 18 (ehem. Kreisstraße 16)

Die übrigen Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung bleiben unberührt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Dezember 2016

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Regierungspräsident

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 445 - 446

229 Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg

Urkunde

über die Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg

Nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262) Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreis Münster, der Evangelische Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken und der Evangelische Kirchenkreis Tecklenburg bilden für gemeinsame Angelegenheiten den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg.

§ 2

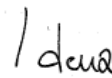
- (1) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- (2) Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.
- (3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Kirchenordnung in eigener Verantwortung.

§ 3

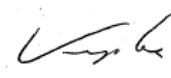
Die Urkunde tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, 2. Dezember 2016

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung



Henz



Dr. Kupke

Satzung

des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg

Präambel

Der Verband hat die Aufgabe, für die beteiligten Kirchenkreise und ihre Kirchengemeinden ein gemeinsames Kreiskirchenamt einzurichten und zu führen.

Die Ziele der Bildung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes sind eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit. Mit dem gemeinsamen Kreiskirchenamt wird durch die Straffung der Organisationsstrukturen eine optimierte Aufgabenwahrnehmung erreicht.

Der Verband fördert auf diese Weise den Gesamtauftrag unserer Evangelischen Kirche in der Region, indem er durch seine Arbeit die beteiligten Kirchenkreise sowie ihre Kirchengemeinden dabei unterstützt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Der Verband hält dafür ein Leistungsangebot vor, das sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise orientiert.

Die Errichtung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes wird im Wege der stufenweisen Entwicklung der Fusion der Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise umgesetzt werden:

1. Stufe

Der Verband bereitet einen Standort für das gemeinsame Kreiskirchenamt und den Dienstsitz des Verbandsvorstandes, der Verwaltungsleitung und der Mit-

arbeitenden vor und trifft die notwendigen Vorbereitungen für den Bezug des Verwaltungsgebäudes.

2. Stufe

Die Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise verbleiben in ihrer rechtlichen Struktur und beziehen das Verwaltungsgebäude, voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018, jedenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt der bezugsreifen Fertigstellung.

3. Stufe

Soweit die Arbeitsorganisation es ermöglicht, wird eine schrittweise Zusammenarbeit der Verwaltungsleitungen, Abteilungsleitungen, einzelner Abteilungen und Arbeitsbereiche der drei Kreiskirchenämter gestaltet. Insbesondere erfolgt eine gemeinsame Entscheidung der beteiligten Kirchenkreise bei der Entwicklung der Stellenübersicht für das gemeinsame Kreiskirchenamt und bei Personalentscheidungen. Bei Einstellungen und Berufungen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Kirchenkreise im Vorfeld der formellen Fusion ist das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen.

4. Stufe

Zum 1. Januar 2020 ist in den Evangelischen Kirchenkreisen Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) geplant. Im Evangelischen Kirchenkreis Münster wurde das Finanzwesen bereits zum 1. Januar 2012 auf NKF umgestellt.

5. Stufe

Spätestens zwei Jahre nach dem Beginn der Einführung von NKF in den Evangelischen Kirchenkreisen Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg soll die Fusion vollzogen werden. Das gemeinsame Kreiskirchenamt trägt den Namen „Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg“.

§ 1

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband schafft die Voraussetzungen, dass zunächst die Kreiskirchenämter der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg einen gemeinsamen Standort beziehen und später dort ein gemeinsames Kreiskirchenamt bilden können.
- (2) Der Verband begleitet die Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise bei der schrittweisen Entwicklung ihrer Zusammenarbeit zur Fusion.
- (3) Nach der erfolgten Fusion der Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Kreiskirchenamt erfüllt der Verband die Aufgaben nach § 10 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung - VwO) für die Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg und ihre Kirchengemeinden. Die kirchlichen Körperschaften werden in einer Liste erfasst, die vom Verbandsvorstand geführt und aktualisiert wird.

- (4) Der Verband nimmt seine eigenen Verwaltungsaufgaben wahr.

- (5) Der Verband nimmt die Verwaltungsgeschäfte für die folgenden juristischen Personen wahr, die vor der Fusion von den Kreiskirchenämtern der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen werden:

- a) Verein für evangelische Jugendpflege im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V. (Trägerverein für die Jugendbildungsstätte Nordwalde),
- b) „Stiftung Evangelischer Kirchenkreis Münster“ (selbständige Stiftung),
- c) „Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg“ (selbständige Stiftung),
- d) „Evangelische Kirche in Ibbenbüren“ (selbständige Stiftung).

- (6) Dem Verband können durch Änderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen werden.

- (7) Zum Zeitpunkt der Fusion der Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Kreiskirchenamt werden die Mitarbeitenden im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a BGB Mitarbeitende des Verbandes. Für die Arbeitsverhältnisse dieser Mitarbeitenden gelten vor wie nach dem Betriebsübergang die in der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Soweit sich daraus Ansprüche ergeben, für die eine Tätigkeit bei „demselben Arbeitgeber“ Voraussetzung sind, gelten die bei den Evangelischen Kirchenkreisen Münster und Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg zurückgelegten Zeiten als beim Verband erbracht. Die Mitarbeitenden im öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis werden nach den Vorschriften des Beamtenrechtes im Rahmen der Versetzung für den Verband tätig.

§ 2

Organ des Verbandes

Als Organ des Verbandes wird ein Verbandsvorstand gebildet, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Jeder Kirchenkreis entsendet die Superintendentin oder den Superintendenten in den Verbandsvorstand. Sie oder er kann nach der Kirchenordnung vertreten werden. Jeder Kirchenkreis beruft durch seinen Kreissynodalvorstand zwei weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren, wovon eines Mitglied des Kreissynodalvorstandes und eines Mitglied des Finanzausschusses sein muss. Bei der Berufung der weiteren Vorstandsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass unter den Vorstandsmitgliedern aus jedem Kirchenkreis ordinierte und nicht ordinierte Mitglieder und Frauen und Männern sind. Für die Vorstandsmitglieder nach Satz 3 berufen die Kreissynodalvorstände die Stell-

vertretung aus dem Kreissynodalvorstand bzw. aus dem Finanzausschuss.

- (2) Der Verbandsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine Superintendentin oder einen Superintendenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Berufungen nach Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und die Wahl nach Absatz 2 zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen entsprechend den Amtszeiten des jeweiligen Kreissynodalvorstandes. Wird der Verband während der laufenden Amtszeit des Kreissynodalvorstandes gebildet, endet die Amtszeit der von diesem berufenen Mitglieder mit der Neubildung des Kreissynodalvorstandes. Die erneute Berufung und Wahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreissynodalvorstand oder aus dem Finanzausschuss, soweit das Vorstandsmitglied aus deren Mitte berufen wurde.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Die Leitung des Verbandes liegt beim Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Schaffung der Voraussetzungen für den Bezug eines gemeinsamen Standortes für die Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise und später für das gemeinsame Kreiskirchenamt,
 - b) die Begleitung der Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise bei der schrittweisen Entwicklung ihrer Zusammenarbeit, bei der Entwicklung der Stellenübersicht für das gemeinsame Kreiskirchenamt und bei einvernehmlichen Personalentscheidungen im Hinblick auf das gemeinsame Kreiskirchenamt,
 - c) die Begleitung der Evangelischen Kirchenkreise Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg bei der Einführung von NKF und die gemeinsame Weiterentwicklung von NKF gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchenkreis Münster,
 - d) die Begleitung der Fusion der Kreiskirchenämter der beteiligten Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Kreiskirchenamt,
 - e) die Einrichtung und Organisation des „Kreiskirchenamtes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg“,
 - f) die Berufung einer Verwaltungsleiterin oder eines Verwaltungsleiters für das „Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg“,
 - g) die Erstellung einer Geschäftsordnung für das „Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg“; er kann durch die Geschäftsordnung oder durch widerruflichen Beschluss Orga-

nisationsbefugnisse an die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter übertragen,

- h) der Beschluss über den Haushaltsplan mit Stellenerübersicht des Verbandes,
- i) die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes,
- j) die Entscheidung über die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeitenden des gemeinsamen Kreiskirchenamtes sowie die Entscheidung in allen weiteren arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeitenden; er kann durch widerruflichen Beschluss Entscheidungsbefugnisse für privat-rechtlich angestellte Mitarbeitende an die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter übertragen,
- k) die Fach- und Dienstaufsicht über das gemeinsame Kreiskirchenamt; er kann durch widerruflichen Beschluss Aufsichtsbefugnisse an die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter übertragen.
- l) Änderung der Satzung nach Maßgabe von § 8,
- m) Bericht an die Kreissynoden über die Entwicklung des Verbandes.

§ 5

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen. Der Verbandsvorstand ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung aus jedem Kirchenkreis zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Sitzung genügt zur Beschlussfähigkeit, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist.
- (3) Der Verbandsvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Stimmen aus einem Kirchenkreis alle anwesenden Vorstandsmitglieder gegen eine Vorlage, ist diese in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen und abschließend zu beraten. Beschlüsse zur Geschäftsordnung und zur Berufung einer Verwaltungsleiterin oder eines Verwaltungsleiters bedürfen der Zustimmung von sieben der neun Mitglieder des Verbandsvorstandes.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

- (5) Soweit der Verbandsvorstand nicht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen anderes beschließt, nimmt die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Über die Verhandlungen des Verbandsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden den Mitgliedern der Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise zugeleitet.

§ 6

Aufgaben der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters

- (1) Das „Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg“ wird von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter geleitet.
- (2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter
 - a) führt das gemeinsame Kreiskirchenamt und die Verwaltungsgeschäfte selbständig im Rahmen der Vorgaben des Verbandsvorstandes und der Geschäftsordnung,
 - b) hat die Geschäftsverteilungs- und Organisationsbefugnis für das gemeinsame Kreiskirchenamt, soweit diese Befugnisse vom Verbandsvorstand übertragen wurden,
 - c) entscheidet über die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse und weitere arbeitsrechtliche Angelegenheiten der privat-rechtlich angestellten Mitarbeitenden im gemeinsamen Kreiskirchenamt im Rahmen der Stellenübersicht, soweit diese Befugnisse vom Verbandsvorstand übertragen wurden,
 - d) hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des gemeinsamen Kreiskirchenamtes, soweit diese Befugnisse vom Verbandsvorstand übertragen wurden,
 - e) hat die Beschlüsse für den Verbandsvorstand vorzubereiten und auszuführen,
 - f) ist bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden an die Beschlüsse der jeweiligen Leitungsorgane gebunden,
 - g) ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen und auf die Aussetzung der Ausführung hinzuwirken.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Kirchenkreise stellen für die Arbeit des Verbandes die erforderlichen Mittel bereit (Finanzierung nach dem Bedarf). Der Bedarf wird vom Verbandsvorstand mit dem Beschluss über den Haushalt festgestellt.
- (2) Die Kosten des Verbandes werden von den Kirchenkreisen anteilig übernommen. Die Anteile

richten sich nach dem Verhältnis, in dem die Personalbedarfe der drei Kirchenkreise, wie sie sich nach Anlage V zu § 10 Absatz 1 VwO berechnen, zueinander stehen (gerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma).

- (3) Vor Beginn der Haushaltsaufstellung in den Kirchenkreisen wird jährlich der Schlüssel nach Absatz 2 auf der Basis der Zahlen des Vorjahres festgelegt. Der jeweils ermittelte Schlüssel wird bei der Haushaltsaufstellung der Kirchenkreise im selben Jahr zugrunde gelegt und regelt die Kostentragungspflicht für das Folgejahr.

§ 8

Änderung der Satzung

Beschlüsse des Verbandsvorstandes über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von sieben der neun Mitglieder des Verbandsvorstandes. Diese Beschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Bildung des Verbandes durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirchen von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 02. Dezember 2016 benannte Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 7. Dezember 2016

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 446 - 449

230 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG¹⁾

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.12.2016
 Dezernat 52
 Az.: 52-500-9943884-1000/0005.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG²⁾ zur Aufhebung der Mengenbegrenzung aus dem erweiterten Einzugsgebiet und Erhöhung der jährlichen Ablagerungsmenge von 90.500 Mg/a auf 110.000 Mg/a der Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE) des Kreises Warendorf

Der Kreis Warendorf betreibt am Standort Ennigerloh auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.08.1981 die ZDE. Der Betrieb der Deponie ist nach § 22 KrWG auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) übertragen worden. Diese wiederum bedient sich über einen Geschäftsbesorgungsvertrag der ECOWEST mbH für das operative Geschäft. Es werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Das ursprünglich planfestgestellte Einzugsgebiet der Deponie umfasste den Kreis Warendorf. Befristet wurden auch die Abfälle der Kreise Soest (bis 31.12.2020) und Gütersloh (bis 31.12.2011) sowie unbefristet mechanisch-biologisch behandelte Abfälle des Kreises Borken in das Einzugsgebiet aufgenommen.

Nach der letzten Regelung bzgl. des Einzugsgebietes der Deponie vom 31.05.2006 wurden aus dem o.g. Einzugsgebiet überwiegend mechanisch-biologisch behandelte Abfälle auf der Deponie beseitigt. Aus dem restlichen NRW und den anliegenden Bundesländern wurden im Mittel **10.000 Mg/a** mineralische Beseitigungsabfälle zugelassen.

Die Kapazität der Deponie von ca. 6,4 Mio m³ Ablagerungsvolumen ist von dem Antrag nicht betroffen. Das verfügbare Restvolumen betrug zum 31.12.2015 noch ca. 1,6 Mio m³.

Mit Schreiben vom 12.08.2015 hat der Kreis Warendorf einen Antrag auf Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 5 KrWG zur Änderung des Betriebes vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist:

- die Aufhebung dieser Mengenbegrenzung für Beseitigungsabfälle aus dem erweiterten Einzugsgebiet sowie
- eine Anhebung der jährlichen Ablagerungsmengen von 90.500 t/a auf 110.000 t/a im 10-Jahresmittel, maximal 200.000 t/a.

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gem. den §§ 3 a, 3 c und 3 e des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei den oben beschriebenen Änderungen handelt es sich um Vorhaben im Sinne des § 3 e UVPG. Bei der Prüfung gem. § 3 e UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVPG einschlägig, somit war

eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3 a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
 gez. Decher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 450

231 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 500-53.0099/16/4.1.8

45699 Herten, den 16.12.2016

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück Pawikerstraße 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15/21, diverse Flurstücke), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die zeitlich befristete Reinigung von Abgasen in einer mobilen Abgasverbrennungsanlage bis zum 31.03.2017. Dies beinhaltet die temporäre Aufstellung und den Betrieb einer Abgasverbrennungsanlage (VCU) inklusive Lagertanks zur Stützgasbevorratung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
 gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 450

¹⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

²⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

232 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0048/16/0009890-0003.V
500-53.0049/16/0009894-0004.V
500-53.0050/16/0009896-0005.V

48143 Münster, den 12.12.2016

Die Stadtwerke Münster GmbH hat Anträge zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 48163 Münster

- Kappenberger Damm, Gemarkung Hiltrup, Flur 1, Flurstück 403
- Thierstraße, Gemarkung Amelsbüren, Flur 8, Flurstücke 280 und 281 und
- Raringheide Gemarkung Amelsbüren, Flur 15, Flurstück 32

vorgelegt.

Gegenstand der Anträge ist die Errichtung und der Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 3,23 MW und den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nach Anlage 1, Ziffer 1.6.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen.

Daher wurde für das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 451

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster